

WEISUNG

WASSERRETTUNGEN

DURCH DIE FEUERWEHR

30.22
1. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZLICHES	3
2	VORAUSSETZUNGEN	3
3	FACHTECHNISCHE ZUSTÄNDIGKEIT	3
4	AUFGABEN	4
5	BEDINGUNGEN	4
5.1	Vorschriften	4
5.2	Einsatz	4
5.3	Ausbildung	4
5.3.1	Übungen	4
5.3.2	Fachausbildung	4
5.4	Fahrzeug und Material	4
6	KOSTEN	5
6.1	Beschaffungskosten	5
6.2	Einsatzkosten	5
7	INKRAFTTRETEN	5

Gestützt auf § 16 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG/LS 861.1), § 2 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) und in Einklang mit den Vorschriften der kantonalen Schifffahrtsverordnung (LS 747.11) und §3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (LS 551.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 GRUNDSÄTZLICHES

1 Diese Weisung gilt für Gemeinden, welche auf fliessenden oder stehenden Gewässern Wasserrettung als Dienstleistungen anbieten.

2 VORAUSSETZUNGEN

1 Die Einsatzbereitschaft für die Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Wasserretter bilden eine Ergänzung zu Seerettungsdiensten bzw. der Seepolizei. Die ausrückenden Wasserretter müssen Mitglied der örtlichen Feuerwehr sein und einen von der GVZ durchgeführten Feuerwehr-Grundkurs absolviert haben.

2 Voraussetzung für die Bildung einer Wasserrettungs-Einheit ist ein entsprechender Beschluss bzw. eine Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde, wovon Kopien an die GVZ, den zuständigen Statthalter sowie an die Kantonspolizei, Seepolizei, zu senden sind.

3 Die Bildung einer Wasserrettungs-Einheit ist frühzeitig mit der Seepolizei zu besprechen. Ebenfalls muss die Einsatzleitzentrale mindestens drei Monate im Voraus informiert werden, damit die erforderlichen Alarmierungsdispositive angepasst werden können.

4 Die Gemeinde kann für die Wasserrettung ein eigenes Reglement, als Ergänzung zu dieser Weisung, erstellen.

3 FACHTECHNISCHE ZUSTÄNDIGKEIT

1 Die fachtechnische Zuständigkeit bzw. Oberaufsicht über die Wasserrettung obliegt der kantonalen Seepolizei, im Sinne der Vorschriften über die Seerettung.

4 AUFGABEN

- 1 Die Wasserretter leisten den Ersteinsatz bei folgenden Ereignissen auf Gewässern:
 - Rettung von in Not geratenen Menschen und Tieren
 - Löschen von Bränden auf Wasserfahrzeugen
 - Bergung und/oder Sicherung von havarierten Wasserfahrzeugen oder anderen Gegenständen
 - Mithilfe bei der Bergung von sich im Wasser befindlichen Strassen- oder Luftfahrzeugen oder andere Gegenstände
 - Unterstützung bei der Abwehr von chemischen Ereignissen (inkl. Ölwehr) auf Gewässern
 - Unterstützung der Seepolizei bei entsprechender Notwendigkeit

5 BEDINGUNGEN

5.1 Vorschriften

- 1 Die Vorschriften für die Seerettungsdienste gelten für die Wasserretter sinngemäss.

5.2 Einsatz

- 1 Die Gemeinde gewährleistet eine 24-Stunden-Verfügbarkeit der Wasserretter.

5.3 Ausbildung

5.3.1 Übungen

- 1 Pro Kalenderjahr sind mindestens vier praktische Übungen (mindestens 2,5 Std. pro Übung) durchzuführen.

5.3.2 Fachausbildung

- 1 Die Gemeinde ermöglicht den Wasserrettern die Erlangung der folgenden Ausweise, sofern sie diese nicht schon besitzen:
 - Lebensretter-Brevet mit den entsprechenden Modulen für das Einsatz-Gewässer
 - Motorboots-Führerschein, Kat. A für das entsprechende Gewässer
 - Andere weiterführende Fachausbildungen

5.4 Fahrzeug und Material

- 1 Die Gemeinde beschafft das entsprechende Wasserfahrzeug in Absprache mit der Seepolizei. Ebenso ist sie für die nautische Ausrüstung der Wasserretter besorgt.

6 KOSTEN

6.1 Beschaffungskosten

1 Die Kosten der Wasserretter für die Organisation, Ausbildung, und Ausrüstung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde; die GVZ gewährt dafür keine Subventionen.

6.2 Einsatzkosten

1 Für den Ersatz der Einsatzkosten gelten die Vorschriften der Weisung 30.16 "Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen".

7 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Mai 2019 in Kraft.